

Orientierungssätze:

1. Allein aus der Bezeichnung einer Festlegung in einem Regionalplan als Ziel „(Z)“ lässt sich nicht ableiten, dass es sich in der Sache um ein Ziel im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB handelt.
2. Landesplanerische Planaussagen, die als sog. „Soll-Ziele“ formuliert sind, beanspruchen die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit nur, wenn der Plangeber die Abweichungsvoraussetzungen für atypische Sachverhalte mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit selbst festgelegt hat. Soll-Vorschriften, die keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle bieten, mithin in dieser Frage einen Abwägungsspielraum eröffnen, entfalten keinen Verbindlichkeitsanspruch.
3. Lassen sich Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit weder aus der Soll-Vorschrift selbst noch aus weiteren Planaussagen herleiten, entfaltet ein Soll-Ziel keinen Verbindlichkeitsanspruch, der zur Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichten würde.

Hinweis:

Fortführung der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 19.04.2004, Az. 15 B 99.2605) im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 18.09.2003, Az. 4 CN 20/02 und Urteil vom 16.12.2010, Az. 4 C 8/10).

<u>Gericht:</u>	VGH
<u>Aktenzeichen:</u>	15 N 10.1568
<u>Sachgebietsschlüssel:</u>	920

Rechtsquellen:

§ 1 Abs. 4 und 7 BauGB

§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB

§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO

Hauptpunkte:

Normenkontrolle

Bebauungsplan

Verspätete Geltendmachung von Mängeln des Abwägungsvorgangs

Zielqualität einer landesplanerischen Soll-Vorschrift (verneint)

Planungsalternativen

Leitsätze:

Plansätze mit einer „Soll“-Struktur nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG erfüllen die Merkmale eines Ziels der Raumordnung im Sinn des § 1 Abs. 4 BauGB nur, wenn der Plangeber die Abweichungsvoraussetzungen für atypische Sachverhalte mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit selbst festgelegt hat (im Anschluss an BayVGH vom 19.4.2004 VGH n.F. 57, 185).

Urteil des 15. Senats vom 25. Mai 2011

15 N 10.1568

*Großes Staats-
wappen*

Verkündet am 31. Mai 2011

Prinz-Mansilla

als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

1. *****

2. *****

zu 1 und 2 wohnhaft: *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwalt *****

***** ** *****

gegen

Stadt Lindau,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

***** ** *****

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

***** ** *****

wegen

Gültigkeit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 "Hauptfeuerwache Festland/THW";

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Breit,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Linder

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. Mai 2011 am **25. Mai 2011**
folgendes

Urteil:

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsteller können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Antragsteller begehren die Feststellung, dass der Bebauungsplan Nr. 34 „Hauptfeuerwache Festland/THW“ der Antragsgegnerin unwirksam ist. Die Antragsteller sind Eigentümer des nördlich des Plangebiets gelegenen Grundstücks FINr. 1332/10 der Gemarkung Reutin.
- 2 1. Der Bebauungsplan Nr. 34 setzt auf den Grundstücken FINrn. 1718, 1717/2 und 1716 der Gemarkung Reutin „Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr/THW“ sowie öffentliche Grünflächen fest. An diesem Standort am Heuriedweg sollen die Hauptfeuerwache, die Wache 1 (Insel) und die Wache 3 (Ost) zusammengeführt werden und das Technische Hilfswerk eine neue Unterkunft mit Ausbildungshalle erhalten. Bei einem Standortvergleich im Rahmen einer Klausurtagung des Stadtrats der Antragsgegnerin am 9. Juli 2007 waren zunächst die Varianten „Ausbau Wache Ost“ und „Neubau Heuried“ in die engere Wahl genommen worden. In der Folgezeit wurden insgesamt dreizehn Standorte einer Detailprüfung unterzogen. Der Stadtrat der Antragsgegnerin entschied sich in seiner Sitzung vom 27. November 2007, eine

neue Hauptfeuerwache am Standort „Heuried“ zu errichten, und beschloss am 29. Januar 2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 sowie parallel hierzu die 42. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 25. August 2008 bis 26. September 2008 erhoben die Antragsteller mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 23. September 2008 Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Die Antragsgegnerin hat den Bebauungsplan Nr. 34 am 25. November 2008 als Satzung beschlossen und am 3. Juli 2009 ortsüblich bekannt gemacht. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 18. März 2009 von der Regierung von Schwaben genehmigt und am 22. Mai 2009 bekannt gemacht.

- 3 2. Am 29. Juni 2010 erhoben die Antragsteller Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan Nr. 34. In der Antragsbegründung vom 5. Oktober 2010 tragen sie vor, die Wohnqualität ihres Grundstücks werde durch die Planung nachhaltig beeinträchtigt. Sie würden bisher nicht vorhandenen Lärmimmissionen ausgesetzt. Auch gehe ein Teil des landschaftlich wertvollen Schutzgürtels, welcher bisher die Wohnbebauung entlang der Rickenbacher Straße von den im Süden gelegenen gewerblichen Nutzungen trenne, verloren. Die Ausgleichsmaßnahmen seien nicht geeignet, den lokalklimatischen Schaden zu kompensieren. Der Bebauungsplan widerspreche Zielen der Raumordnung, weil die im Regionalplan der Region Allgäu als Trenngrün dargestellte Grünfläche erheblich reduziert werde. Auch sei die Abwägung fehlerhaft. Die Prüfung der Standortalternativen weise zahlreiche Mängel auf. Unter anderem seien die Synergieeffekte, die man sich von einer gemeinsamen Unterbringung von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk erhoffe, überbewertet worden. Die Antragsgegnerin habe es versäumt, den Ausbau der bestehenden Hauptwache Ost in Kombination mit einem westlich angrenzenden Grundstück in die Alternativprüfung einzu beziehen. Ein wesentlicher Abwägungsfehler liege weiter darin, dass die Prüfung der Standortalternativen abgeschichtet im Vorfeld ohne Berücksichtigung raumordnerischer oder naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte erfolgt sei. Die Alternativprüfung hätte gerade auch unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes vorgenommen werden müssen. Die aufgezeigten Fehler der Abwägung seien nicht unbeachtlich geworden. Die Antragstellerin zu 2 habe in einem Schreiben, das der Antragsgegnerin am 27. Dezember 2008 zugegangen sei, ihre Einwendungen gegen die Planung hinreichend konkret geltend gemacht. Zudem seien die Abwägungsmängel auch mit Schreiben betroffener Dritter vom 23. Juli 2009, vom 5. Oktober 2009 und vom 14. Dezember 2009 ordnungsgemäß gerügt worden.

- 4 Die Antragsteller beantragen festzustellen,

- 5 dass die Satzung der Antragsgegnerin vom 25. November 2008 über den Bebauungsplan Nr. 34 „Hauptfeuerwache Festland/THW“, amtlich bekannt gemacht am 3. Juli 2009, unwirksam ist.
- 6 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 7 die Anträge zurückzuweisen.
- 8 Die Aufstellung des Bebauungsplans sei erforderlich geworden, weil die bisherige Hauptfeuerwache auf der Insel ebenso wie die Wache Ost den Anforderungen nicht mehr genügten und technisch veraltet seien. Die Antragsgegnerin habe insgesamt dreizehn Standorte mit Hilfe einer Prioritätenliste untersucht. Neben dem zentralen Punkt der Geeignetheit in Bezug auf die Lage im Stadtgebiet (Einsatztaktik, Einhaltung der Hilfsfrist) sei es Vorgabe des Stadtrates gewesen, nur städtische Grundstücke oder Grundstücke städtischer Tochterunternehmen in die Standort-suche einzubeziehen. Für das Grundstück am Standort „Heuried“ habe neben seiner Lage, Größe und Verfügbarkeit auch gesprochen, dass es mit Altlasten belastet sei, die im Zuge der Baumaßnahme gesichert werden könnten. Demgegenüber könne das von den Antragstellern favorisierte Grundstück der Wache Ost unmittelbar einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Ein Neubau am Heuriedweg sei deshalb wirtschaftlicher als die Sanierung der alten Wache Ost. Die Stadt erwarte darüber hinaus von der Zusammenlegung der Standorte von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk Synergieeffekte. Dies gelte für die reinen Baukosten ebenso wie für die Möglichkeit, Flächen und Räume wechselseitig zu nutzen. Auch einsatztaktische Gesichtspunkte sprächen für eine gemeinsame Unterbringung. Das Vorhaben sei entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht überdimensioniert. Vorbehalte gegen die Reduzierung des Trenngrüns habe die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde bei Beachtung bestimmter Vorgaben zurückgestellt. Das Ergebnis der Umweltprüfung sei in die Abwägungsentscheidung einbezogen worden. Die Umweltprüfung habe die Standortalternativen, die Reduzierung des Trenngrüns, den Verlust von Biotopen, die mit der Maßnahme einhergehende kleinklimatische Veränderung und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Gegenstand gehabt. Im Übrigen seien die von den Antragstellern gerügten Mängel unbeachtlich, weil sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bei der Antragsgegnerin erhoben worden seien.

- 9 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Akten der Antragsgegnerin verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 10 Die Normenkontrollanträge sind zulässig, aber nicht begründet.
- 11 I. Die Normenkontrollanträge sind zulässig. Die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO wurde eingehalten. Die Antragsteller können als Plannachbarn geltend machen, in ihrem subjektiven Recht auf fehlerfreie Abwägung ihrer Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) verletzt zu sein.
- 12 Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede (natürliche oder juristische) Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein. Die Antragsteller berufen sich auf eine Verletzung ihres Rechts auf gerechte Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Sie machen geltend, bei Verwirklichung der Planung zusätzlichen Lärmimmissionen und einer Verschlechterung des Lokalklimas ausgesetzt zu sein. Abwägungserheblich ist ein Belang dann, wenn der Bebauungsplan oder seine Ausführung nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück und seine Nutzung haben, die mehr als geringfügig, schutzwürdig und erkennbar sind (BVerwG vom 16.3.2010 BauR 2010, 1034 ff.; vom 24.5.2007 Az. 4 BN 16/07 <juris> RdNr. 10). Ob darüber hinaus die Antragsbefugnis nur auf Abwägungsmängel gestützt werden kann, die nicht im Sinn des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich (geworden) sind (vgl. hierzu auch BVerwG vom 2.1.2001 Az. 4 BN 14/00 <juris> RdNr. 7; vom 14.2.2002 BauR 2002, 1829), kann auf sich beruhen.
- 13 Die Antragsteller sind jedenfalls antragsbefugt, soweit sie mit dem Normenkontrollantrag auch geltend machen, durch die Planung und ihre Umsetzung unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt zu sein. Die Antragsteller hatten mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 23. September 2008, auf den sie im Normenkontrollverfahren Bezug genommen haben, u.a. gerügt, dass das von der Antragsgegnerin eingeholte schalltechnische Gutachten von falschen tatsächlichen Grundlagen ausgehe und die Schutzwürdigkeit der Umgebungsbebauung falsch eingestuft worden sei. Die vorgenommene Emissionskontingentierung sei nicht geeignet, sie hinreichend vor erheblichen Lärmbelastigungen zu schützen. Mit der damit angesprochenen Disproportio-

nalität der Abwägung machen die Antragsteller einen Abwägungsfehler geltend, der ungeachtet der Regelung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB stets beachtlich bleibt.

- 14 II. Die Anträge sind jedoch unbegründet.
- 15 1. Es liegt kein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.
- 16 a) Die Festlegung in Punkt B V.1.6 des Regionalplans der Region Allgäu (16) i.d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 2008 (RABl Schwaben Nr. 6/2008) weist die ein Ziel im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB kennzeichnende Verbindlichkeit nicht auf.
- 17 (1) Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Festlegungen mit landesplanerischer Letztverbindlichkeit. Den Zielen kommt die Funktion zu, räumlich und sachlich die zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In ihnen spiegelt sich bereits eine Abwägung zwischen den durch die Grundsätze verkörperten unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wider. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, sind verbindlich (BVerwG vom 16.12.2010 Az. 4 C 8/10 <juris> RdNr. 9; BayVGH vom 19.4.2004 VGH n.F. 57, 185/188). Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) werden die Ziele in den Raumordnungsplänen festgelegt. Raumordnungspläne sind nach Art. 11 Abs. 1 BayLplG das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne.
- 18 (2) Der Regionalplan der Region Allgäu enthält unter Punkt B V.1.6 die als Ziel „(Z)“ bezeichnete Festlegung, dass „Freiflächen zwischen benachbarten Siedlungseinheiten insbesondere in den zentralen Orten Kempten, Kaufbeuren und Lindau als Trenngrün gesichert werden sollen“. Das Plangebiet liegt, wie sich aus Karte 2 zum Regionalplan „Siedlung und Versorgung“ ergibt, im Bereich eines in Punkt V.1.6 bezeichneten Trenngrüns.
- 19 Allein aus der Bezeichnung des angeführten Plansatzes als „Ziel“ lässt sich jedoch nicht ableiten, dass es sich in der Sache um ein Ziel im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB handelt. Ob eine raumordnerische Vorgabe die Qualität eines Ziels (oder nur eines Grundsatzes) hat, hängt von der Planaussage selbst ab. Erfüllt eine planerische Regelung nicht die inhaltlichen Voraussetzungen, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (ebenso

in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG) umschrieben sind, so ist sie kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB. Anderslautende Bekundungen des Plangebers machen aus einer Planaussage, die lediglich die Merkmale eines Grundsatzes aufweist, kein Ziel (BVerwG vom 18.9.2003 BVerwGE 119, 54/59).

20 Landesplanerische Planaussagen, die als sog. „Soll-Ziele“ formuliert sind, beanspruchen die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit nicht schlechthin. Denn eine Rechtsnorm, die als „Soll-Vorschrift“ erlassen ist, bindet den Normadressaten - nur dann - im Sinne eines „Muss“, wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen. Insoweit gilt für die Beurteilung der Zielqualität landesplanerischer Aussagen in Gestalt einer Soll-Vorschrift nichts anderes als für diejenigen Aussagen, die dem Regel-Ausnahme-Muster folgen und damit den Verbindlichkeitsanspruch relativieren (BVerwG vom 16.12.2010 a.a.O. RdNr. 9; BayVGH vom 19.4.2004 a.a.O. S. 189). Plansätze mit einer „Soll“-Struktur erfüllen die Merkmale eines Ziels der Raumordnung daher nur, wenn der Plangeber die Abweichungsvoraussetzungen für atypische Sachverhalte mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit selbst festgelegt hat. Ist dies der Fall, sind die Merkmale eines den nachgeordneten Planungsträger bindenden Zieles auch bei landesplanerischen Aussagen in Form einer Soll-Vorschrift erfüllt. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle bieten, mithin in dieser Frage einen Abwägungsspielraum eröffnen, keinen Verbindlichkeitsanspruch. So liegt der Fall hier.

21 (3) Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle lassen sich mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit weder aus der Soll-Vorschrift selbst noch aus den weiteren Planaussagen herleiten. Das in Punkt B V.1.6 des Regionalplan Allgäus formulierte Ziel erschöpft sich in der Soll-Forderung, die in der zeichnerischen Darstellung in Karte 2 des Regionalplans skizzierten Freiflächen zwischen benachbarten Siedlungseinheiten als Trenngrün zu sichern. Hinweise darauf, unter welchen konkreten Umständen von dieser Forderung abgewichen werden kann und etwa anderen Vorgaben des Regionalplanes Vorrang eingeräumt werden kann, lassen sich daraus nicht entnehmen. Auch in der Zusammenschau des unter Punkt B V.1.6 formulierten Soll-Zieles mit den übrigen Planaussagen in Abschnitt B V. ist nicht zu erkennen, unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen von einem atypischen Fall ausgegangen werden könnte. Die Planaussagen stehen unabhängig nebeneinander und weisen keinen inneren Kontext auf, der eine bestimmte Auslegung gleichsam vorgäbe. Die im Regionalplan Allgäu insgesamt zum Ausdruck kommenden Vorstellungen

und Regelungszusammenhänge erlauben ebenfalls keinen Rückschluss darauf, unter welchen Voraussetzungen eine atypische Lage angenommen werden kann. Das im Regionalplan Allgäu unter Punkt B V.1.6 formulierte Soll-Ziel entfaltet damit keinen Verbindlichkeitsanspruch, der die Antragsgegnerin zur Anpassung i.S. des § 1 Abs. 4 BauGB verpflichten würde.

22 b) Hiervon abgesehen wird das Anpassungsgebot durch die Planung der Antragsgegnerin auch nicht verletzt.

23 Mit der planerischen Aussage in Punkt B V.1.6 des Regionalplans Allgäu wird die städtebauliche und raumordnerische Funktion der genannten Grünflächen als Zäsur zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung und Qualität angesprochen. Dass die Sicherung dieser Funktion die unveränderte Beibehaltung des tatsächlichen Bestandes erfordert, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. Der Konkretisierungsgrad der Planaussage ist insoweit gering und eröffnet nach der Präambel zum Regionalplan Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung. Auch die zeichnerische Darstellung in Karte 2 des Regionalplans, die sich auf eine grobmaschige, unverbindliche Kennzeichnung der ungefähren Lage des Trenngrüns beschränkt, weist darauf hin, dass es um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, nicht um den unveränderten Bestand der Grünflächen geht. Verbindlichen Charakter hat ihr der Plangeber - im Gegensatz zu den in Karte 2 ebenfalls aufgeführten „zeichnerisch verbindlichen Darstellungen“ - nicht zugemessen.

24 Durch die Planung wird der vorhandene Grüngürtel zwar im Planbereich von ca. 70 m auf ca. 50 m geschmälert, nicht jedoch vollständig beseitigt. Seine trennende Funktion behält er, wenn auch in eingeschränktem Umfang, auch nach Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 34 bei. Der Bebauungsplan sieht in Verbindung mit dem Grünordnungsplan im verbleibenden Grünstreifen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit vor. Die ökologische und optische Vernetzung zwischen dem Bereich am Rickenbach im Osten und der Freifläche des Heurieds im Westen kann damit aufrechterhalten werden. Zugleich stellt sich die verbleibende Grünfläche nach wie vor als deutliche Zäsur zwischen den Gewerbegebieten im Süden und der Wohnbebauung im Norden dar. Damit genügt der Bebauungsplan dem im Regionalplan Allgäu unter Punkt B V.1.6 festgesetzten Soll-Ziel (noch).

25 2. Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wird nicht verletzt.

- 26 a) Die von den Antragstellern gerügten Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich geworden, weil sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Dies betrifft sowohl die geltend gemachte Zunahme der Lärmimmissionen als auch die Verschlechterung des Mikroklimas.
- 27 (1) Die Antragsteller selbst haben gegenüber der Antragsgegnerin erstmals in der Begründung ihres Normenkontrollantrags vom 5. Oktober 2010 Mängel der Abwägung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht. Damit war die Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht gewahrt. Die Frist endete am Montag, den 5. Juli 2010 (Art. 31 Abs. 1 und 3 BayVwVfG, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Das Schreiben der Antragstellerin zu 2, das der Antragsgegnerin noch vor Bekanntmachung des Bebauungsplans am 27. Dezember 2008 zugeht, war ebenfalls nicht geeignet, die Jahresfrist zu wahren. Verfrühte, im Planaufstellungsverfahren erhobene Rügen müssen nach Bekanntmachung der Satzung nochmals erhoben werden (BVerwG vom 11.11.1998 NVwZ-RR 1999, 424; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Band IV, RdNr. 38 zu § 215). Die formellen Anforderungen, die der Gesetzgeber in § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB für die Geltendmachung von Fehlern der Planung aufgestellt hat, dienen der Rechtssicherheit. Sie sollen der planenden Gemeinde in einem überschaubaren Zeitraum Klarheit über die Einwendungen gegen die von ihr in Kraft gesetzte Satzung verschaffen. Diesen Zielen und dem ausdrücklichen Wortlaut der Regelung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB widerspricht es, auch Mängelrügen als zulässig anzusehen, die noch vor der Bekanntmachung der Satzung erhoben wurden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einwendungen in einem noch mit rechtlichen Unwägbarkeiten behafteten Verfahrensstadium erhoben wurden. So liegt der Fall hier.
- 28 Bei Eingang des Schreibens der Antragstellerin zu 2 im Dezember 2008 war der Bebauungsplan zwar bereits als Satzung beschlossen worden, allerdings fehlten - jedenfalls aus Sicht der Antragsgegnerin - noch wesentliche Voraussetzungen für das In-Kraft-Setzen. Mit Blick auf das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB setzte die Wirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 34 die Änderung des Flächennutzungsplanes voraus. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Regierung von Schwaben jedoch erst am 18. März 2009 genehmigt und am 22. Mai 2009 bekanntgemacht. Auch wurden den Einwendern die Ergebnisse der Abwägung

erst mit Schreiben vom 23. April 2009 mitgeteilt. Das Planungsverfahren war somit trotz des Satzungsbeschlusses noch in einem schwebenden und mit Unsicherheiten verbundenen Stadium, das die Antragsgegnerin veranlasste, mit der Bekanntmachung noch zuzuwarten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zur Klärung der Frage, ob die verfrühte Rüge der Antragstellerin zu 2 ausnahmsweise als zulässig angesehen werden kann (zur ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Rüge nach Satzungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung Jäde/Dirnberger/Weiss, BauGB/BauNVO, 6. Auflage 2010, RdNr. 5 zu § 215 BauGB).

29 (2) Die Jahresfrist wurde auch nicht durch fristgerecht erhobene Rügen Dritter gewahrt, die allgemein und absolut für jedermann („inter omnes“) gelten würden.

30 Die in Betracht kommenden Einwendungen vom 23. Juli 2009 (R***), vom 5. Oktober 2009 (v** *****) und vom 14. Dezember 2009 (Dr. B*****) gingen zwar innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB bei der Antragsgegnerin ein. Sie legen jedoch die geltend gemachten Mängel der Abwägung, auf die die Antragsteller sich berufen, nicht hinreichend deutlich dar (zu den Anforderungen des Darlegungsgebots vgl. BVerwG vom 2.1.2001 BauR 2001, 188 ff.). Die Regelung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll sicherstellen, dass die Gemeinde aufgrund konkreter Informationen „in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob und wie sich der geltend gemachte Mangel beheben lässt“ (BVerwG vom 11.11.1998 a.a.O.). Die Darstellung des die Verletzung begründenden maßgebenden Sachverhalts soll die Grundlage für ein gezieltes Eintreten in die Fehlerbehebung bieten. Das schließt eine nur pauschale Rüge ohne jeden fördernden Wert aus. Gemessen hieran genügen die Einwendungen dem Darlegungserfordernis nicht.

31 Die von den Antragstellern im Normenkontrollverfahren gerügte Zunahme der Lärmimmissionen thematisiert keiner der Einwender. Auch die Antragstellerin zu 2 selbst hat sich in ihrem Schreiben vom Dezember 2008 nicht auf die nunmehr geltend gemachte Lärmzunahme berufen. Die gerügten Abwägungsmängel bezogen auf die kleinklimatischen Veränderungen sind ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Die Einwendung vom 23. Juli 2009 (R***) zielt offensichtlich auf die Beschränkung des Grüngürtels in seiner Funktion als Zäsur zwischen benachbarten Siedlungseinheiten ab. Die Einwendung vom 5. Oktober 2009 (v** *****) beschränkt sich auf die Wiedergabe von Nr. 3.1.3 des Umweltberichts und wirft die Frage auf, inwieweit das „Gutachten zur Erfassung und Bewertung der lokalklimatisch bedeutsamen Belüftung durch thermische Windsysteme für das Gebiet der Stadt Lindau am Bodensee“ (IMA-

Gutachten vom 3.12.2004) auf regionaler Ebene umzusetzen sei. Zuletzt wird im Einwendungsschreiben vom 14. Dezember 2009 (Dr. B*****) schlagwortartig die Erhaltung der Grünfläche als wichtige klimatische Ausgleichsfläche gefordert. Die Einwendungen erschöpfen sich damit, soweit sie überhaupt Aussagen zu den kleinklimatischen Auswirkungen der Planung enthalten, im Kern in der pauschalen Feststellung, dass der mit der Verwirklichung der Planung einhergehende Wegfall von Kaltluftentstehungsfläche negative Folgen auf das lokale Kleinklima haben werde. Diese Auswirkungen des Bebauungsplans und seiner Umsetzung wurden von der Antragsgegnerin bei der Abwägung jedoch erkannt und in die Entscheidung einbezogen. Der Stadtrat folgte dabei den Vorschlägen des Umweltberichtes, der die Problematik ausführlich darstellt und verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt. Die Vorgaben des Umweltberichts zur Minderung der Folgen für das Mikroklima finden sich in den Festsetzungen des Bebauungsplans wieder. Hiermit setzen sich die Einwender nicht auseinander. Die Rügen begnügen sich z.T. mit der Wiedergabe der Ausführungen des Umweltberichtes und enthalten keinen zusätzlichen Informationsgehalt, der über das vorliegende - und gewürdigte - Abwägungsmaterial hinaus fördernden Erkenntniswert hätte. Wenn jedoch, wie hier, der betroffene Belang vom Satzungsgeber in der Abwägung gesehen und gewürdigt wurde, genügt allein die Benennung des Belanges nicht, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob und wie sich der geltend gemachte Mangel beheben lässt (vgl. hierzu BVerwG vom 8. Mai 1995 NVwZ 1996, 372 ff.: „Der Gesetzgeber erwartet Mithilfe, nicht aber Destruktion“). Anlass, gezielt nochmals in die Abwägung einzusteigen und die Abwägung unter Einbeziehung neuer Gesichtspunkte zu überprüfen, bieten die Einwendungen deshalb nicht.

- 32 b) Die Standortwahl ist nicht zu beanstanden.
- 33 Die Auswahl unter mehreren in Betracht zu ziehenden Alternativstandorten ist einer gerichtlichen Kontrolle nur begrenzt zugänglich. Unerheblich ist dabei, ob auch eine andere planerische Lösung mit guten Gründen in Betracht käme. Es reicht aus, wenn die planende Gemeinde tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit wären nur überschritten, wenn sich eine andere Lösung hätte aufdrängen müssen. Die planende Gemeinde ist auch nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen (vgl. BayVGH vom 8.12.2010 Az. 15 N 09.2663 <juris> RdNr. 34 m.w.N.). Vielmehr ist sie befugt, Alter-

nativen, die aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden.

- 34 Gemessen hieran begegnet die Entscheidung der Antragsgegnerin für den Neubau am Standort „Heuried“ keinen rechtlichen Bedenken. In seiner Sitzung vom 27. November 2007 hatte der Stadtrat der Antragsgegnerin nach längeren Vorüberlegungen beschlossen, auf der Grundlage des Zukunftskonzeptes 2015 der Feuerwehr Lindau eine neue Hauptfeuerwache auf dem Festland zu errichten. Die Verwaltung wurde beauftragt, mögliche Ersatzgrundstücke im Eigentum der Stadt oder ihrer Töchterfirmen auf ihre Eignung im Hinblick auf Einsatztaktik, Lage, Größe und Verfügbarkeit zu untersuchen. In der Folge unterzog die Verwaltung dreizehn Standorte einer näheren Überprüfung. Die Prämissen, die der Standortsuche dabei vorgegeben waren, sind nicht zu beanstanden. Sie erweisen sich als nachvollziehbar und sachgerecht und bewegen sich in den Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit.
- 35 (1) Die Antragsgegnerin konnte der Standortsuche zu Recht einen Flächenbedarf von 10.000 qm (7.500 qm für Feuerwehr und 2.500 qm für Technisches Hilfswerk) zugrunde legen.
- 36 Der errechnete Flächenbedarf ist nachvollziehbar begründet. Im Anschluss an die Klausurtagung des Stadtrats im Juli 2007, bei der noch der Ausbau der Wache Ost diskutiert worden war, überarbeitete die Verwaltung das Raumkonzept gemeinsam mit der Feuerwehr Lindau neu. Die erforderliche Nutzfläche wurde um bislang unberücksichtigte Räume und Betriebsflächen erweitert. Das Flächenkonzept beruht für den Bedarf der Feuerwehr auf den Vorgaben der DIN 14092, für den Bedarf des Technischen Hilfswerks auf der bundesweit für die Technischen Hilfswerke einheitlichen Richtlinie STAN (Stärke- und Ausstattungsnachweis). Der Fachberater der Regierung von Schwaben erteilte im Rahmen der Zuschussgespräche aus fachtechnischer Sicht in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2009 sein Einverständnis mit dem Raumprogramm. Die Förderung des Gesamtvorhabens durch die Regierung von Schwaben mit 1,2 Mio Euro bestätigt, dass der angesetzte Flächenbedarf aus fachlicher Sicht gerechtfertigt und nicht überdimensioniert ist.
- 37 Die Suche nach Standortalternativen stand weiter unter der Maßgabe, dass das Grundstück für eine gemeinsame Unterbringung von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk geeignet sein müsse. Hintergrund war die Erwartung des Stadtrates, dass mit der räumlichen Verbindung beider Organisationen Synergieeffekte erzielt werden

können. Diese wirtschaftlichen und einsatztaktischen Gesichtspunkte sind sachgerecht und tragfähig. Für die erhofften Synergieeffekte spricht allein schon die Einsparung im Bereich der Baukosten. So werden etwa die Haustechnik, die Erschließung, die Außenanlagen, die Zu- und Abfahrten sowie der Übungshof nur einmal benötigt. Das Technische Hilfswerk ist mit einem Drittel an den Baukosten beteiligt und übernimmt deshalb eine Kostenmiete. Des Weiteren können verschiedene Flächen und Räume, wie etwa Schulungsräume, die Einsatzzentrale oder Stellplätze gemeinsam genutzt werden. Auch die einsatztaktischen Gesichtspunkte für die Zusammenlegung von Feuerwehr und Technischen Hilfswerk sind sachgerecht.

- 38 Vor diesem Hintergrund drängte sich der von den Antragstellern favorisierte Ausbau der Wache Ost nicht als ernsthafte Planungsalternative auf. Selbst unter Einbeziehung eines benachbarten privaten Grundstückes ist die Fläche nicht ausreichend, um darauf die Hauptfeuerwache gemeinsam mit dem Technischen Hilfswerk zu erstellen. Im Übrigen war die Standortsuche auf städtische Grundstücke oder Grundstücke von städtischen Tochterfirmen beschränkt worden. Auch dieses Eignungskriterium ist nicht zu beanstanden. Es dient der Planungssicherheit, der zügigen Umsetzung der Planung und der erleichterten Finanzierung.
- 39 (2) Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin bei der Standortwahl fehlerhafte wirtschaftliche Erwägungen angestellt hat, sind nicht ersichtlich.

- 40 Die bloßen Vermutungen der Antragsteller zu einer möglichen gewerblichen Nutzung des Grundstücks am Heuriedweg oder zu einer vermeintlichen Altlastenproblematik am Standort Wache Ost genügen nicht, um einen Abwägungsfehler zu begründen. Der Stadtrat der Antragsgegnerin ging bei seiner Entscheidung für den Neubau am Heuriedweg davon aus, dass das inmitten eines Gewerbegebiets gelegene Grundstück der Wache Ost auf dem freien Markt besser verwertbar sei als die mit Altlasten belastete Fläche am Heuriedweg. Dies ist ohne weiteres nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass eine Vermarktung der Grundstücke am Heuriedweg auch wegen der Problematik „Trenngrün“ erschwert ist. Eine von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebene Wirtschaftlichkeitsprüfung vom 1. März 2010 bestätigt im Übrigen, dass ein Neubau der Hauptfeuerwache am Heuriedweg die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zum Ausbau der Wache Ost darstellt.
- 41 (3) Raumordnerische und naturschutzfachliche Gesichtspunkte wurden im Zusammenhang mit der Standortwahl ebenfalls ordnungsgemäß abgewogen.
- 42 Die Antragsgegnerin konnte die in Betracht kommenden Standortalternativen im Vorfeld abgeschichtet auf ihre grundsätzliche Eignung überprüfen, ohne für jeden möglichen Standort bereits eine umweltbezogene Prüfung vorzunehmen. Die Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Teil des Abwägungsmaterials. Sie stehen, soweit sie bestimmte Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht schlechthin ausschließen, gleichrangig, jedoch nicht vorrangig neben den Übrigen abzuwägenden öffentlichen und privaten Interessen. Bei der Planung eines kommunalen Bauvorhabens, das wie hier der Erfüllung einer Pflichtaufgabe dient (Art. 1 Abs. 1 BayFwG), ist es Aufgabe und Recht der Gemeinde, zunächst tragfähige Kriterien zu formulieren, die eine effektive und nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherstellen. Gleichmaßen können haushaltsrechtliche und wirtschaftliche Überlegungen in eine solche Entscheidung einfließen. Erst wenn sich unter Berücksichtigung nachvollziehbarer und fachlich begründbarer Vorgaben mehrere Standorte als geeignet erweisen, ist zu prüfen, welche Lösung sich unter Berücksichtigung aller – also auch naturschutzfachlicher – Belange als bessere, weil öffentliche und private Belange schonendere darstellen würde (BVerwG vom 23.6.2009 NVwZ-RR 2009, 753 ff.) Die planende Stadt musste unter den gegebenen Umständen nicht den umgekehrten Weg einschlagen und zunächst unter mehreren theoretischen Standortalternativen die unter Umweltgesichtspunkten am besten geeignete auswählen und das Vorhaben dann - unter Hintanstellung abwägungserheblicher Überlegungen etwa zur Geeignetheit, Wirtschaftlichkeit und zeitlichen Umsetzbarkeit - an die Möglichkeiten die-

ses Standortes anpassen. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin, die die Standortalternativen zunächst mit Blick auf ihre Eignung nach einsatztaktischen Gesichtspunkten, die möglichen Konflikte mit umgebender Nutzung sowie die Größe und Verfügbarkeit der Grundstücke abgeschichtet untersucht hatte, und im Anschluss das in Betracht kommende Grundstück einer Umweltprüfung unterzog, ist deshalb nicht zu beanstanden.

- 43 c) Die Einschränkung des Trenngrüns und der Wegfall der Kaltluftentstehungsfläche wurden von der Antragsgegnerin ungeachtet der Frage der Unbeachtlichkeit nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Rahmen der Abwägung in der Sitzung vom 25. November 2008 ordnungsgemäß berücksichtigt.
- 44 Der Stadtrat der Antragsgegnerin folgte in der Bewertung und Beschreibung der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen dem Umweltbericht vom 8. Juli 2008. Er ging davon aus, dass die regionalplanerische Funktion des Grüngürtels erhalten bleibe und die im Bebauungsplan festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkungen kompensieren würden. Insbesondere die wichtige Funktion der ökologischen und optischen Vernetzung zwischen dem Bereich am Rickenbach im Osten und der Freifläche des Heurieds im Westen könne weiterhin erfüllt werden. Der Bebauungsplan greift die im Umweltbericht zum Ausgleich des Eingriffes in das Trenngrün und die Kaltluftentstehungsflächen vorgeschlagenen Maßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen Nrn. 8 und 9 auf. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertungen des Umweltberichtes und die Abwägungsentscheidung auf fehlerhaften tatsächlichen Annahmen oder einer falschen Gewichtung der berührten Belange beruhen würden, tragen die Antragsteller nicht vor.
- 45 Nur ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es gerade auf dem Grundstück der Antragsteller zu spürbaren kleinklimatischen Veränderungen kommen wird, die mit mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden sind. Das Grundstück liegt jenseits der anzulegenden Grünflächen ca. 55 m von der bebaubaren Fläche entfernt, das Wohnhaus selbst befindet sich in einer Entfernung von ca. 72 m. Der verbleibende Grüngürtel trennt die Antragsteller räumlich und optisch von der Bebauung im Plangebiet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans garantieren eine nachhaltige Aufwertung des bisher brachliegenden, mit Altlasten belasteten Geländes im Sinne eines naturnahen, ökologisch wertvollen Raumes. Kaltluftströme werden durch die Planung nicht beein-

trächtigt. Nach dem von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen „Gutachten zur Erfassung und Bewertung der lokalklimatisch bedeutsamen Belüftung durch thermische Windsysteme für das Gebiet der Stadt Lindau am Bodensee“ (IMA-Gutachten vom 3.12.2004) handelt es sich im Planbereich zwar um eine Temperaturlausgleichsfläche, nicht jedoch um ein Gebiet mit örtlich relevanten Kaltluftströmungen. Diese entstehen hauptsächlich durch nächtliche Hangabwinde, die von Norden her in die bebauten Gebiete einströmen. Anhaltspunkte für nennenswerte Kaltluftströme in Ost-West-Richtung gibt es nicht. Vor diesem Hintergrund erscheinen relevante Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit der Antragsteller, die die Schwelle der Geringfügigkeit überschreiten, ausgeschlossen.

- 46 d) Die Abwägung begegnet auch mit Blick auf die Beeinträchtigung der im Plangebiet liegenden Biotopel keinen Bedenken.
- 47 Der Umweltbericht stuft die „kleinen Nasswiesenreste“, die nach Abschluss der Auffüllung entstanden seien, als Sekundärbiotopel von geringer Bedeutung ein. Allein die Behauptung der Antragsteller, diese Bewertung begegne Zweifeln, ist nicht geeignet, die fachliche Einschätzung ernsthaft in Frage zu stellen. Die Antragsteller meinen weiter, die Minderungsmaßnahmen seien nicht ausreichend, weil die Gehölze entlang des Heuriedwegs wegen der dort verlegten Gasfernleitung nicht erhalten bleiben könnten. Der Umweltbericht berücksichtigt jedoch bei den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen die vorhandenen Gehölze am Heuriedweg (Umweltbericht S. 12). Der Grünordnungsplan gibt diesen Bestand, der mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten zu erhalten ist (planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 9.2), wieder. Bei erforderlichen Nachpflanzungen sind jedenfalls Busch- und Strauchanpflanzungen sowie flachwurzelnle Bäume möglich (planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 6). Insoweit ist nicht ersichtlich, weshalb die bereits verlegte Gasfernleitung die festgesetzten Minderungsmaßnahmen in ihrem Wert erheblich beeinträchtigen könnte. Im Übrigen ist zu beachten, dass die im Umweltbericht genannten Biotopel auf einem Gebiet mit Altlasten liegen, in dem zur langfristigen Sicherung die unversiegelten Bereiche ohnehin saniert werden müssen (vgl. hierzu Gutachten L***** vom 18.11.1999).

- 48 e) Zuletzt ist die Abwägung auch nicht im Hinblick auf zusätzliche Lärmimmissionen zu beanstanden.
- 49 Die Antragsgegnerin hat zur Berechnung der vom Plangebiet ausgehenden Schallimmissionen ein Gutachten (schalltechnische Untersuchung der Fa. B**** vom 9. April 2008) eingeholt und dieses der Abwägung zugrunde gelegt. Fehler haben sich hierbei nicht ergeben. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente im tatsächlichen Betrieb nicht eingehalten werden können. Das schalltechnische Gutachten wurde in Abstimmung mit dem Kommandanten der Feuerwehr Lindau erstellt. Die zugrunde gelegten Ausgangsdaten (Fahrzeugbewegungen von Pkw und Lkw, der Betrieb von Heizung und Lüftung, der Übungsbetrieb) sind plausibel und nicht in Frage gestellt.
- 50 Aus dem schalltechnischen Gutachten ergibt sich, dass die Antragsteller auch nach Umsetzung des Bebauungsplans keinen relevanten, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschreitenden Lärmimmissionen ausgesetzt werden. Das Anwesen der Antragsteller ist nach den übereinstimmenden Annahmen aller Beteiligten wegen der südlich gelegenen Gewerbebetriebe, insbesondere wegen des Abfallverwertungsbetriebes auf den FINrn. 1717/4, 1716/1 und 1715 bereits jetzt durch einen Gesamtbeurteilungspegel von 59 dB(A) tagsüber vorbelastet (VG Augsburg vom 4.11.2003 Az. Au 3 K 03.804 <juris> RdNr. 20). Der in der schalltechnischen Untersuchung berechnete Beurteilungspegel von 51,1 dB(A) für die Tagzeit am Wohnhaus der Antragsteller liegt um mehr als 6 dB(A) unter dieser Vorbelastung. Er führt damit nicht zu einer relevanten Pegelerhöhung (Punkt 3.2.1 Abs. 2 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 26.8.1998 – TA Lärm). Auch zur Nachtzeit sind keine Pegelerhöhungen zu erwarten, die die Antragsteller erheblich beeinträchtigen. Der für die Nachtzeit berechnete Beurteilungspegel von 36,1 dB(A) liegt deutlich unter dem Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) für die Nachtzeit (Punkt 6.1. Buchst. d TA Lärm). Für eine ins Gewicht fallende Vorbelastung zur Nachtzeit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
- 51 Dass der Zu- und Abfahrtsverkehr eine nennenswerte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Rickenbacher Straße mit sich bringen werde, ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsteller auszuschließen. Die künftigen Anfahrtswege der Einsatzkräfte unterscheiden sich, jedenfalls bezogen auf die Nutzung der Rickenbacher Straße, nicht von den bereits bisher gewählten Fahrtrouten. Die Anlieger der Rickenbacher Straße zusätzlich belastendes Verkehrsaufkommen wird

allenfalls durch Einsatzfahrten in die Wohn- und Gewerbegebiete nördlich und östlich der Rickenbacher Straße zu erwarten sein. Hier führt die schnellste Verbindung nunmehr über den Heuriedweg auf die Rickenbacher Straße und fächert sich dort in der Nähe des Anwesens der Antragsteller je nach Einsatzort auf. Insgesamt entfallen auf dieses Gebiet nach Auskunft des Kommandanten der Feuerwehr Lindau etwa 20 Einsätze im Jahr, die bereits bisher teilweise, etwa für Fahrten zum Betriebsgelände Dornier, am Anwesen der Antragsteller vorbei führten. Die Rickenbacher Straße ist sowohl Zufahrtsstraße für die nördlich des Anwesens der Antragsteller gelegene Wohnbebauung als auch Verbindungsstraße in das nordöstlich gelegene Gewerbegebiet und zum Betriebsgelände Dornier. Angesichts des damit bereits jetzt verbundenen Verkehrsaufkommens erreichen die wenigen zusätzlich zu erwartenden Einsatzfahrten die Schwelle der Abwägungsrelevanz nicht.

- 52 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO
- 53 Gründe für die Zulassung der Revision gibt es nicht (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 54 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

55 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

56 Happ Breit Linder

57 **Beschluss:**

58 Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

59 Happ Breit Linder